



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum wegen Pommern der Erb-Verbrüderten Interesse betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](#)

1647. Febr. 1647.
 2. etorii Discretion gestellt; In der 2. und 3. quastion conformirten sie sich in allen mit den vorstimmenden. In der 4. waren Sie der Meinung, weiln sie versichert, daß die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien mit einer abschlägigen Antwort denen Herrn Deputatis begegnen, und die Resolution auf Kaiserliche Majestät, cum illa sapiat quodammodo novum Beneficium, schieben würden, man solle unerwartet der Herren Kaiserlichen Resolution, das Werk zugleich an die Chur- und Fürstliche Collegia bringen und deren Consens begehren. 5) Die Substantialia des Anbringers und Memorial betreffend, werde ihres Erachtens, dieselbe aus den aufgesetzten Pacto 1614 zu Naumburg innovirt, unschwer so viel hierzu dienlich, zu nehmen seyn, und ob zwar der Hessen-Darmstädtische Abgesandte der Sachen vorträglich zu seyn ermessen wollen, daß aus dem Archivo ein Original der Confirmation bezulegen, und die sejige darnach einzurichten; So stehen sie doch in den Gedanken, daß dieses nicht sowohl durch Legatos als durch die Principales selbst, weiln ohne das denselben die Sache zu erkennen gegeben werden solle und müsse, effectuirt und werckstellig gemacht werden könnte, seynd des Erbtheitens, ein Memorial aufzusetzen, und zu dessen Revision und Verbesserung förderlichst den Gesandten zu übersehen.

§. XX.

Vorstellung
der Erb-Ver-
brüdereten
Häuser wegen
Pommern.

In Conformität solcher gefassten Resolution, wurde nachstehendes Memoriale, in Nahmen der Erb-Verbrüdereten Häuser entworffen, und selbiges so wohl den Kaiserlichen als Chur-Märkischen Gesandten, am 25ten Febr. präsentiret. Ob nun wohl jene anfänglich diese Sache, als zu gegenwärtiger Friedens-Handlung nicht gehörig, immediate an Ihro Kaiserliche Majestät zu verweisen vermeynten; so versicherten sie jedoch am Ende, auf die ihnen beschene Vorstellung, darunter ihres Orts, alles möglichste benutzten, Imhalts folgenden Protocolli sub N. I. dem das berührte Memoriale sub N. II. mit beigefügt ist.

N. I.

Continuatio Protocolli, die Confirmation der Erb-Verbrüderung betreffend.

Den 25ten Febr. haben die Chur-Sächsischen der Erb-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häuser Gesandten zu sich berufen lassen und die vormalig beschlossene Deputation an die Kaiserlichen Herren Plenipotentiarios und das Chur-Märkische Reichs Directorium verrichtet, die Deputirte waren Herr Doctor Läuber, Herr Wessbeck, Herr Thunshirn, Doctor Carpzovius, Doctor Heher, Ego, Herr Schäffer und Herr Doctor Schük ic. Der Vortrag geschahe von den Chur-Sächsischen, wie das hierüber aufgesezte Memorial zu erkennen gibt; die Herren Kaiserlichen waren Herr Graf Trautmannsdorff, Herr Graf von Lamberg, Herr Döllmar, und Herr Cranius, deren Antwort gienge ungefehrt dahin: Dass sie sich dieser Erb-Vereinigung, und dass sie von unterschiedenen Kaisern confirmirt worden, wohl zu erinnern wüssten, dabei es auch sein Bewendens haben würde. Weiln es aber ein solch Werk, das nicht eben zu diesen Tractaten, sondern für Kaiserliche Majestät gehöre, und also dem verhoffenden Instrumento Pacis zu inseriren sich nicht schicken wolle; als würde es in alle Wege bey Derselben anzubringen und zu suchen seyn, da dann kein Zweifel, Ihro Majestät werde den Chur- und Fürstlichen Häusern zu gratificieren nicht ungemeigt seyn, dergleichen Confirmation zu ertheilen, wolten aber nicht unterlassen, solches an Ihro Kaiserliche Majestät zu bringen und Dero allergnädigste Resolution und Befehl erwarten, nicht weniger auch ihres Theils das Beste, so viel an ihnen, darben zu thun. Als aber hingegen

remon-

1647. Febr. remonstrirt wurde, daß es keine neue Sache, sondern im ganzen Reich wohl be-
fandt, auch gereits bey den Consultationibus davon deliberaret und verwilliget
und in das Reichs-Bedenken expresse eingefest, zu deme diese Tractaten unter an-
dern auch zu Bestättigung der Reichs-Stände Privilegien und restabilirung guter
Vertraulichkeit, Fried und Einigkeit angesehen, wohin denn eben der scopus dieser
Erb-Vereinig- und Erb-Verbrüderung zielet; So wäre es gar nicht für ungereimt
oder für eine fremde Sache zu halten, sondern eben darum desto eher und besser zu be-
fordern, immassen man nochmals höchlich gebeten haben wolte. Herr Graf Traut-
mannsdorff wiederholte kürzlich die Antwort und bathe, man wolte Sie vor entschuldigt
halten, wenn zumal kein periculum in mora; was einmahl confirmirt, dabey
würde es wohl verbleiben; Was aber noch für confirmable befunden und geachtet,
da werde es ihres Ermeßens nicht noth haben, zudemne würde gesucht, daß die Erb-
Vereinigung ratione Brandenburg, auch auf die Erb-Verbrüderung gerichtet werden
solte, welches eine Sache, da dem ganzen Reich, bevorab den gesamten Chur- und
Fürsten gelegen, dahero si sich dieser Confirmation solcher gestalt nicht zu bemächtigen,
repetirte zugleich die vorigen offerten; præmissa gratiarum actione, recom-
mendirten Deputati die Sache nochmahls de meliori.

1647.
Febr.

Nach solchem ist man zu den Chur-Mäynischen gefahren, da beyeinander waren
Herr Bremser und Herr Doctor, Krebs, gegen welche eben dergleichen Vortrag mu-
tatis mutandis abgelegt worden; Qui repetendo brevibus proposita & petira, re-
sponderunt. Sie wußten sich dieser Erb-Vereinigung guter massen zu erinnern, wollten
auch nicht dafür halten, daß es mit der Confirmation sonderbahre Noth oder Beden-
cken haben werde, weiln Sie aber darauf nicht instruirt, so wollten Sie es mit ihrent
Herren Collegis zu Münster communizieren, und sich einer gewissen Resolution ver-
gleichen, und sodam ihre Gedanken wiederum eröffnen und zu wissen machen, mit
Bitte, diesen geringen Aufschub, weiln zumal kein periculum in mora, in ungu-
ten nicht zu vermierken, wollten ihres theils gern das beste, und so viel an ihnen bestie-
hen möchte, mit allen Willen beitragen hoffen. Deputati, gratias agendo, re-
commendirten die Sache nochmahls de meliori.

N. II.

Memoriale, die Kaiserliche Confirmation der Erb-Verbrüderung zwis- chen Sachsen, Brandenburg und Hessen, betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Boheimb, Königl. Majestät,
unsers allergnädigsten Kaisers und Herrns, Hoch-ansehnliche vortreffliche
Herren Plenipotentiarii; Hoch-Wohlgeborene Grafen, Gnädige Herren;
Hoch-Edle, Gestrone und Beste, Hochgeehrte Herren.

Ew. Hoch-Gräf. Excell. Excell. Excell. sollen Wir dienst-freund-
lich und unterthäig nicht verhalten, und wird ohne das denselben guter Wissenschaft
beypwohnen, wie die Durchlauchtigste, Durchlauchtige Hochgeborene Chur- und Für-
sten zu Sachsen, Brandenburg und Hessen, unsere gnädigste, gnädige Chur-Fürsten
und Herren, den 30. Martii des 1614ten Jahrs zu Naumburg, bey geschehener Reno-
vation und Vollziehung der vor undenklichen Jahren, zwischen den Chur- und Fürs-
tlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, jure publico militari, aufgericht-
eten, und im Jahr 1587. erneuerten und vollzogenen Erb-Vereinig- und Erb-Ver-
brüderung, sich freund- und wohl meynd verglichen, daß der Römisch-Konserlti-
chen, auch zu Hungern und Böhmen Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten
Kaisers und Herrns allergnädigste Confirmation zu bequemer Zeit und Gelegenheit
unterthäigst darüber gesucht werden solle. Nun dann solche Erb-Vereinig- und
Erb-